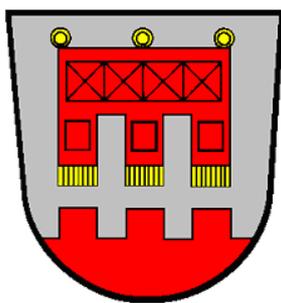


GEMEINDE
OFFENBERG



KINDERGARTENBEDARFSPLAN

nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)

Kindergartenjahre

2020/21 bis 2022/23

Inhaltsverzeichnis

Seite:

Vorbemerkung	3
Rechtliche Grundlagen	3
§ 24 SGB VIII	3
§ 22 a Abs. 4 SGB VIII	4
§ 4 Abs. 3 SGB IX	4
Bestandsfeststellung	5
Kindergarten St. Vitus mit Kinderkrippe	5
Kindergarten Außenstelle Pfarrheim	6
Kindertagespflege	6
Betreuung von Schulkindern	6
Bedürfnisermittlung	6
Elternbefragung	6
Kinder mit Hauptwohnsitz in Offenberg	7
Gastkinder	7
Nächstes Kindergartenjahr 2020/21	7
Kindergartenjahr 2021/22	8
Kindergartenjahr 2022/23	9
Bedarfsfeststellung	10
Kleinkindplätze für Kinder unter 3 Jahren	10
Plätze für Kindergartenkinder	10
Inklusion	10
Erschließung neuer Baugebiete	11
Maßnahmenplanung	11
Geltungsdauer des Bedarfsplanes	11

Vorbemerkung

Gemäß dem Bayerischen Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG) sind die Kommunen für die Sicherstellung eines ausreichenden Betreuungsangebots verantwortlich. Ihnen kommt die Aufgabe zu, im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot zu gewährleisten (Art. 5 BayKiBiG).

Die Gemeinde Offenberg legt großen Wert auf ein an den Wünschen und Bedürfnissen der Eltern und Kindern orientiertes Betreuungsangebot. Gerade ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen zur Kindertagesbetreuung ist eine wichtige Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die Gemeinden entscheiden, welchen örtlichen Bedarf sie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung sowie sonstiger bestehender schulischer Angebote anerkennen. Die Gemeinden haben die Entscheidung entsprechend den örtlichen Gegebenheiten regelmäßig zu aktualisieren. (Art. 7 BayKiBiG). Um dies zu gewährleisten bedarf es einer Bedarfsplanung und –feststellung.

Die kontinuierliche und bedarfsorientierte Weiterentwicklung der Betreuungsangebote erfordert eine sorgfältige, stetige örtliche Bedarfsplanung. Sie ist zum einen Grundlage für die Förderung der freien Träger und zum anderen auch das zentrale Steuerungsinstrument der Kommunen. Es wird empfohlen, diese alle drei Jahre zu überarbeiten.

Ziel dieser Bedarfsplanung ist es, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Offenberg ein bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungsangebot an Plätzen in der Kindertagesbetreuung zu gewährleisten und die erforderlichen Schritte dazu in die Wege zu leiten.

Rechtliche Grundlagen

§ 24 SGB VIII - Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

§ 22 a Abs. 4 SGB VIII

Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.

§ 4 Abs. 3 SGB IX

Leistungen für Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder werden so geplant und gestaltet, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen betreut werden können. ...

Bestandsfeststellung

Kindergarten St. Vitus mit Kinderkrippe

	<p>Kindergarten Neuhausen, Rathausplatz 2 94560 Offenberg Tel. 0991 9837</p>
<i>Plätze gemäß Betriebserlaubnis:</i>	100 Plätze
<i>Altersgruppe:</i>	Kindergartenkinder (ab drei Jahren bis zum Schuleintritt)
<i>Öffnungszeiten Kindergarten:</i>	Montag bis Freitag: 07:00 – 17:00 Uhr
<i>Träger:</i>	Gemeinde Offenberg
	<p>Kinderkrippe Neuhausen, Schulstr. 5 94560 Offenberg Tel. 0991 99 8 99 101</p>
<i>Plätze gemäß Betriebserlaubnis:</i>	24 Plätze + 4 Ausnahmegenehmigung bis 31.08.2021
<i>Altersgruppe:</i>	Kleinkinder (unter drei Jahren)
<i>Öffnungszeiten Kinderkrippe:</i>	Montag bis Freitag: 07:00 – 15:00 Uhr
<i>Träger:</i>	Gemeinde Offenberg

	<p>Kindergarten (Außenstelle im Pfarrheim) Neuhausen, Ildefons-Lehner-Str. 6 94560 Offenberg Tel. 0151 14838160</p>
<p><i>Plätze gemäß Betriebserlaubnis:</i></p>	<p>25 Plätze (Ausnahmegenehmigung bis 31.08.2021)</p>
<p><i>Altersgruppe:</i></p>	<p>Kinder ab zwei Jahren und 9 Monaten bis zum Schuleintritt</p>
<p><i>Öffnungszeiten Kindergarten:</i></p>	<p>Montag bis Freitag: 07:00 – 13:00 Uhr</p>
<p><i>Träger:</i></p>	<p>Gemeinde Offenberg</p>

Kindertagespflege

Aktuell sind keine Tagespflegepersonen gemeldet.

Betreuung von Schulkindern

Der formulierte Rechtsanspruch für Kinder auf frühkindliche Förderung und Betreuung gilt nur bis zum Schuleintritt. Danach gibt es keine ausdrückliche Beauftragung der Kommunen zur Schaffung von Betreuungsplätzen.

Da jedoch der Bedarf bei vielen Eltern schulpflichtiger Kinder auf eine Betreuung über die eigentliche Unterrichtszeit hinaus besteht, wird von der Gemeinde Offenberg eine Mittagsbetreuung in der Grundschule sowie eine Hausaufgabenbetreuung für Grundschulkindern im Kindergarten St. Vitus angeboten. Ein Bedarf an Ganztagesbetreuung besteht derzeit nicht.

Bedürfnisermittlung:

Dieser Bedarfsplan berücksichtigt die Aufnahme der mit Hauptwohnsitz in Offenberg gemeldeten Kinder.

Für die Ermittlung der Bedürfnisse an Betreuungsplätzen sind von Bedeutung:

- Elternbefragung
- Die tatsächlichen Kinderzahlen. Diese wurden aus der Einwohnerstatistik entnommen.
- Anmeldezahlen

Elternbefragung

Mit vergangenen Elternbefragungen (zuletzt 2017) hatte die Gemeinde Offenberg negative Erfahrungen. Aufgrund der äußerst geringen Rückmeldequote (zuletzt ca. 39 %) konnten hierbei keine zuverlässigen Aussagen bzw. Ergebnisse ermittelt werden.

Kinder mit Hauptwohnsitz in Offenberg

Bezogen auf die für die Kinderbetreuung relevanten Geburtenjahrgänge ergeben sich mit Stand vom Juni 2020 folgende Zahlen für die Gemeinde Offenberg:

Geburtszeitraum	Alter	Anzahl
01.09.2019 bis heute	0-1	23
01.09.2018 bis 31.08.2019	1-2	27
01.09.2017 bis 31.08.2018	2-3	33
01.09.2016 bis 31.08.2017	3-4	30
01.09.2015 bis 31.08.2016	4-5	48
01.09.2014 bis 31.08.2015	5-6	36
01.09.2013 bis 31.08.2014	6-7	35
01.09.2012 bis 31.08.2013	7-8	30
01.09.2011 bis 31.08.2012	8-9	38
01.09.2010 bis 31.08.2011	9-10	34

Das Jahr 2015/16 war mit 48 Kindern der geburtenstärkste Jahrgang in den vergangenen Jahren. Seither bleiben die Geburtenzahlen bei etwa 30 Kinder. Die Geburtenzahl für das Jahr 2019/20 kann noch nicht abschließend genannt werden.

Durchschnitt der Geburten der letzten 9 Jahre: **jährlich 35 Kinder**

Gastkinder

Primär werden nur Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Offenberg in dieser Bedarfsplanung berücksichtigt.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Aufnahme auswärtiger Kinder gibt es nicht. Allerdings unterscheidet die Rechtsprechung nicht zwischen einheimischen und auswärtigen Kindern. Die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts darf jedoch zu keinen unverhältnismäßig hohen Kosten führen (siehe BVerwG, Urteil vom 25.11.2004).

Im Rahmen dieser Kriterien werden die Belange auswärtiger Kinder geprüft. Sofern der örtliche Bedarf gedeckt ist, kann im Einzelfall ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden. Es erfolgt dann ein interkommunaler Kostenausgleich.

Aktuell besuchen 4 auswärtige Kinder unsere Einrichtung. 7 Kinder aus dem Gemeindebereich besuchen auswärtige Einrichtungen.

Nächstes Kindergartenjahr 2020/21:

Geburtszeitraum	Alter	Anzahl	
01.09.2019 bis heute	0-1	23	} 60 Kinder
01.09.2018 bis 31.08.2019	1-2	27	
01.09.2017 bis 31.08.2018	2-3	33	
01.09.2016 bis 31.08.2017	3-4	30	} 114 Kinder
01.09.2015 bis 31.08.2016	4-5	48	
01.09.2014 bis 31.08.2015	5-6	36	
01.09.2013 bis 31.08.2014	6-7	35	
01.09.2012 bis 31.08.2013	7-8	30	
01.09.2011 bis 31.08.2012	8-9	38	
01.09.2010 bis 31.08.2011	9-10	34	

Kindergarten:

Aktuell leben in Offenberg 114 Kinder, die im Kindergartenjahr 2020/21 einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz haben. Die Erfahrung zeigt, dass nicht für jedes Kind ein Platz in Anspruch genommen wird. Beispielsweise gibt es Eltern, die ein spezielles, in Offenberg nicht vorhandenes, pädagogisches Angebot für ihre Kinder wünschen (z.B. Waldkindergarten).

Die Verwaltung geht aber trotzdem von einer tatsächlichen Inanspruchnahme von 3,5 Geburtenjahren aus. Es ist damit zu rechnen, dass sich der Betreuungswunsch der Eltern vermehrt auf Ganztagesbetreuung erhöhen wird, dies verdeutlicht auch das aktuelle Buchungsverhalten bzw. die -zeiten. Daraus ergibt sich für das kommende Kindergartenjahr 2020/21 ein rechnerischer Bedarf von 133 Plätzen. Demgegenüber stehen derzeit 125 Betreuungsplätze (mit Außenstelle Pfarrheim).

Für dieses Kindergartenjahr (2020/21) ist das Anmeldeverfahren bereits abgeschlossen. Nach den derzeit vorliegenden Anmeldezahlen werden bis zum Ende dieses Kindergartenjahres 117 Betreuungsplätze benötigt. Dies ergibt eine Deckungsquote von 88 %.

Kinderkrippe:

Zum Stichtag 01.07.2020 leben in Offenberg 83 Kinder unter drei Jahren. Dem stehen 28 Betreuungsplätze (incl. Außnahmegenehmigung für 4 Plätze) für Kleinkinder gegenüber. Berücksichtigt man jedoch die Tatsache, dass sich die Anfragen fast ausschließlich auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres konzentrieren, ist das Verhältnis von Kindern und Betreuungsplätzen im Alter von eins bis drei Jahren von Bedeutung.

Zurzeit leben in Offenberg 60 Kinder zwischen dem ersten und dem dritten Lebensjahr. Demgegenüber stehen 28 Plätze. Dies entspricht einer Quote von 47 Prozent. Aufgrund der Einführung des Familiengeldes sowie aktuell des Beitragszuschusses ist damit zu rechnen, dass sich der Betreuungsbedarf in Zukunft erhöhen wird. Die Verwaltung rechnet mit einer Inanspruchnahme von 50 %. Daraus ergibt sich für das kommende Kindergartenjahr 2020/21 ein rechnerischer Bedarf von 30 Plätzen. Demgegenüber stehen derzeit 28 Betreuungsplätze.

Für dieses Kindergartenjahr (2020/21) ist das Anmeldeverfahren abgeschlossen. Nach den derzeit vorliegenden Anmeldezahlen werden bis zum Ende dieses Kindergartenjahres 29 Betreuungsplätze benötigt. Dies ergibt eine Deckungsquote von knapp 100 %.

Kindergartenjahr 2021/22:

Geburtszeitraum	Alter	Anzahl
01.09.2019 bis heute	0-1	23
01.09.2018 bis 31.08.2019	1-2	27
01.09.2017 bis 31.08.2018	2-3	33
01.09.2016 bis 31.08.2017	3-4	30
01.09.2015 bis 31.08.2016	4-5	48
01.09.2014 bis 31.08.2015	5-6	36
01.09.2013 bis 31.08.2014	6-7	35
01.09.2012 bis 31.08.2013	7-8	30
01.09.2011 bis 31.08.2012	8-9	38
01.09.2010 bis 31.08.2011	9-10	34

50 Kinder
+ weitere Geburten

111 Kinder

Kindergarten:

In diesem Kindergartenjahr werden auf Grundlage der derzeit vorliegenden Zahlen und ohne die Berücksichtigung von Zuzügen 111 Kinder in Offenberg leben, die theoretisch einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz hätten. Legt man auch hier die Planungsquote von 3,5 Geburtsjahren zugrunde, ergibt sich ein rechnerischer Bedarf von 130 Kindergartenplätzen. Demgegenüber stehen derzeit 125 Betreuungsplätze.

Kinderkrippe:

In dieser Altersgruppe kann nur teilweise eine Zukunftsprognose gebildet werden, da bereits ab einem Jahr die Betreuung stattfindet. Zum Zeitpunkt der Bedarfsermittlung sind diese Kinder teilweise noch nicht geboren. Eine zuverlässige Vorhersage erfolgt daher im Rahmen des jährlichen Anmeldeverfahrens.

Auf Grundlage der derzeit vorliegenden Zahlen sowie der durchschnittlichen Geburtenzahlen ergeben sich für dieses Kindergartenjahr 62 Kinder zwischen dem ersten und dem dritten Lebensjahr. Legt man auch hier die Planungsquote von 50 % zugrunde, ergibt sich ein rechnerischer Bedarf von 31 Betreuungsplätzen. Demgegenüber stehen derzeit 28 Betreuungsplätze.

Kindergartenjahr 2022/23:

Geburtszeitraum	Alter	Anzahl
01.09.2019 bis heute	0-1	23
01.09.2018 bis 31.08.2019	1-2	27
01.09.2017 bis 31.08.2018	2-3	33
01.09.2016 bis 31.08.2017	3-4	30
01.09.2015 bis 31.08.2016	4-5	48
01.09.2014 bis 31.08.2015	5-6	36
01.09.2013 bis 31.08.2014	6-7	35
01.09.2012 bis 31.08.2013	7-8	30
01.09.2011 bis 31.08.2012	8-9	38
01.09.2010 bis 31.08.2011	9-10	34

} 90 Kinder

Kindergarten:

In diesem Kindergartenjahr werden auf Grundlage der derzeit vorliegenden Zahlen und ohne die Berücksichtigung von Zuzügen 90 Kinder in Offenberg leben, die theoretisch einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz hätten. Legt man auch hier die Planungsquote von 3,5 Geburtsjahren zugrunde, ergibt sich ein rechnerischer Bedarf von 105 Kindergartenplätzen. Demgegenüber stehen derzeit 125 Betreuungsplätze.

Kinderkrippe:

In dieser Altersgruppe kann keine Zukunftsprognose gebildet werden, da bereits ab einem Jahr die Betreuung stattfindet. Zum Zeitpunkt der Bedarfsermittlung sind diese Kinder noch nicht geboren. Eine zuverlässige Vorhersage erfolgt daher im Rahmen des jährlichen Anmeldeverfahrens.

Auf Grundlage der durchschnittlichen Geburtenzahlen ergeben sich für dieses Kindergartenjahr 70 Kinder zwischen dem ersten und dem dritten Lebensjahr. Legt man auch hier die Planungsquote von 50 % zugrunde, ergibt sich ein rechnerischer Bedarf von 35 Betreuungsplätzen. Demgegenüber stehen derzeit 28 Betreuungsplätze.

Bedarfsfeststellung

Die Bedarfsfeststellung erfolgt aufgrund der durchgeführten Bedürfnisermittlung. Die Gemeinde entscheidet hierbei, welchen örtlichen Bedarf sie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder anerkennt. Es wird bestimmt, welche bestehenden Plätze für die Deckung des örtlichen Bedarfs notwendig sind und welcher jeweilige Bedarf noch ungedeckt ist.

Kindergarten:

Für die Bedarfsberechnung der Kindergartenplätze ab dem vollendeten dritten Lebensjahr muss ein Durchschnittswert als Planungsgrundlage festgelegt werden. Der Bedarfsplan zur Kinderbetreuung der Gemeinde Offenberg erfolgt auf der Annahme, dass für alle Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Platz in einer Kindertageseinrichtung bzw. ergänzend in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen soll. In der Bedarfsberechnung wird davon ausgegangen, dass die Kinder ab vollendetem drittem Lebensjahr dreieinhalb Jahre eine Einrichtung besuchen.

Kinderkrippe:

Zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren; mit der Einführung des Rechtsanspruchs zum 01.08.2013 ist die geplante Versorgungsquote von 35 Prozent nur noch als politischer Orientierungswert zu sehen. Der örtliche Bedarf ist das einzig maßgebliche Kriterium. Dieser muss gedeckt werden.

Mit dem Wegfall der Übergangsregelung zum 01.08.2013 ist daneben auch der eingeschränkte Rechtsanspruch auf die Betreuung von Kindern unter einem Jahr zu berücksichtigen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen jedoch, dass sich die Anfragen vorwiegend auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres konzentrieren. Es ist naheliegend, dass berufstätige Eltern mit Ablauf des 12- beziehungsweise 14-monatigen Elterngeldes Betreuungsbedarf anmelden.

Vom Bayer. Sozialministerium wird empfohlen, zu dem ermittelten Bedarf einen Puffer hinzuzurechnen und diesen höheren Bedarf anzuerkennen. Für die Gemeinde entsteht demzufolge keine Mehrbelastung, die höhere Anerkennung erspart nur den Aufwand den festgestellten Bedarf öfter korrigieren zu müssen.

Es werden somit folgende Plätze als bedarfsnotwendig (mit Puffer) anerkannt:

Kleinkindplätze für Kinder unter 3 Jahren:

Kindergartenjahr 2020/21	29 Betreuungsplätze
Kindergartenjahr 2021/22	31 Betreuungsplätze
Kindergartenjahr 2022/23	35 Betreuungsplätze

Plätze für Kindergartenkinder:

Kindergartenjahr 2020/21	117 Betreuungsplätze
Kindergartenjahr 2021/22	130 Betreuungsplätze
Kindergartenjahr 2022/23	105 Betreuungsplätze

Inklusion:

Die Inklusion behinderter Kinder ist im pädagogischen Konzept der gemeindlichen Kindertageseinrichtung verankert. In Einzelfällen werden Kinder mit Behinderung und drohender Behinderung aufgenommen und gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gebildet, erzogen und betreut. Für einen eventuell erhöhten Betreuungsbedarf sind die notwendigen personellen und sachlichen Voraussetzungen zu beachten.

Das Bayerische Kinderbildungs- u. Betreuungsgesetz sieht bei der Aufnahme von Kindern mit Behinderung einen erhöhten Gewichtungsfaktor von 4,5 vor. Diese höhere Förderung ermöglicht die für eine Integration notwendige Gruppenreduzierung.

Erschließung neuer Baugebiete:

Durch die Erschließung neuer Baugebiete („Steinbühl“ in Finsing und derzeit „Riedpoint“ in Neuhausen) muss mit dem Zuzug junger Familien gerechnet werden. Dies hat zur Folge, dass in den kommenden Jahren mit einem erhöhten Bedarf sowohl von Krippen- wie auch Kindergartenplätzen zu rechnen ist.

Der genaue Bedarf ist prognosemäßig allerdings nur schwer ermittelbar, hängt er doch von der endgültigen Geburtenzahl, der Anzahl der Zuzüge von Familien mit Kleinkindern und zuletzt auch von der tatsächlichen Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen ab.

Maßnahmenplanung

Unter Berücksichtigung von 3,5 Geburtsjahrgängen bei den Kindern von 3 bis 6 Jahren, sowie den Zuzug von Neubürgern ist die Gemeinde bemüht, eine zukunftsorientierte Lösung für den ständigen Bedarfsüberhang zu schaffen. Der Gemeinderat beschäftigt sich seit Frühjahr 2018 mit Neubauplänen einer neuen eigenständigen Kindertagesstätte.

In seiner Sitzung am 20.03.2019 erfolgte die grundsätzliche Entscheidung für einen Neubau der mittlerweile auch baurechtlich genehmigt ist. Baubeginn ist Ende Juli 2020. Geplant ist eine Einrichtung, die Platz für eine Krippengruppe (Kinder von 0 bis 3 Jahren) sowie zwei Kindergartengruppen (Kinder von 3 bis 6 Jahren) bietet. Insgesamt könnten hier 62 neue Betreuungsplätze entstehen (12 in Krippe und 50 in Kindergartengruppe). Mit dieser Lösung wäre man flexibel und könnte einen evtl. Mehrbedarf von Krippenkindern zusätzlich belegen. Standort der neuen Einrichtung ist das gemeindliche Grundstück angrenzend an der Sportanlage in Neuhausen an der Unterriedstraße. Die Fertigstellung ist für das Jahr 2021 geplant, so dass zum Kindergartenjahr 2021/22 diese Einrichtung genutzt werden kann.

Bis zur geplanten Inbetriebnahme der neuen Einrichtung konnte als Übergangslösung zur Deckung des hohen Betreuungsbedarfs Räumlichkeiten im katholischen Pfarrheim Neuhausen angemietet werden. Der Mietvertrag läuft seit 01.09.2019. Eigentümer des Gebäudes ist die Pfarrkirchenstiftung Neuhausen. Eine Betriebserlaubnis für 25 Betreuungsplätze (Kinder ab zwei Jahren und 9 Monaten) wurde mit Bescheid vom 20.08.2019 erteilt. Aktuell liegen 15 Anmeldungen vor.

Für die bestehende Kinderkrippe im Grundschulgebäude Neuhausen wurden zusätzliche 4 Betreuungsplätze als Übergangslösung bis zur Fertigstellung des Neubaus genehmigt. Somit sind hier 28 Betreuungsplätze vorhanden.

Geltungsdauer des Bedarfsplanes:

Der Bedarfsplan wurde auf Grundlage der Belegungszahlen aus den Betreuungsjahren 2020/21 bis 2021/22 erstellt und berücksichtigt auch die voraussichtliche Belegungssituation im Jahr 2022/23.

Er tritt mit Wirkung vom 01.09.2020 in Kraft und findet damit hinsichtlich der erforderlichen Anerkennung der Bedarfsnotwendigkeit als Fördervoraussetzung für die Träger von Kindertageseinrichtungen ab dem Betreuungsjahr 2020/21 Anwendung. Er gilt grundsätzlich bis zum Inkrafttreten einer aktualisierten Fassung des Bedarfsplanes. Art. 7 BayKiBiG verpflichtet die Gemeinden zu einer regelmäßigen Fortschreibung (Empfehlung alle 3 Jahre) der Bedarfsplanung. Eine Fortschreibung des Bedarfsplanes dürfte somit im Jahre 2022 erforderlich werden.

Offenberg, den 01. September 2020

GEMEINDE OFFENBERG

gez. Fischer
Erster Bürgermeister